

HETA ASSET RESOLUTION AG
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BEREICH Bankenabwicklung
GZ FMA-AW00001/0034-AWV/2021
(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 29.12.2021

B E S C H E I D

Spruch

1. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 idgF, stellt gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG fest, dass der Betrieb der HETA ASSET RESOLUTION AG, mit Sitz Burggasse 12, 9020 Klagenfurt, FN 108415i, (HETA), als Abbaugesellschaft beendet ist.
2. Die Ausübung sämtlicher mit Vorstellungsbescheid vom 02.05.2017 übernommener mit den Anteilen und anderen Eigentumstiteln verbundener Verwaltungsrechte wie insbesondere des Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG), des Stimmrechts (§ 12 AktG) sowie des Auskunfts- und Antragsrechts (§§ 118 und 119 AktG) endet mit sofortiger Wirkung.

Begründung

Zu Spruchpunkt 1:

Die HETA wurde auf Grundlage des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit, BGBl. I Nr. 51/2014 idgF (GSA) vor Inkrafttreten des BaSAG als Abbaueinheit eingerichtet. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auf eine Abbaueinheit gemäß § 2 GSA anwendbar. § 84 BaSAG ist im 4. Teil des BaSAG angesiedelt und somit auf die HETA anzuwenden.

Der Geschäftszweck der HETA war es, ihre Vermögenswerte vollständig abzubauen und eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Der Portfolioabbau hatte nach einem Abbauplan gemäß § 5 GSA zu erfolgen und war im Rahmen der Abbauziele so rasch als möglich zu bewerkstelligen.

Gemäß § 3 Abs. 7 GSA bzw. gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG ist nach der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen.

Die HETA teilte der Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (FMA) am 25.11.2021 die Bewerkstellung des Portfolioabbaus mit. Unter einem übermittelte sie eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen abgewickelt wurden und genügend liquide Mittel vorhanden sind, um alle bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Am 15.12.2021 fasste die Hauptversammlung der HETA den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss.

Gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit mit Bescheid festzustellen.

Gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG ist der Portfolioabbau bewerkstelligt, wenn die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen abgewickelt hat und die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Nach Bewerkstellung des Portfolioabbaus ist der Auflösungsbeschluss zu fassen.

Der Wirtschaftsprüfer erstellte die Bestätigung gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG. Darin bestätigt er sowohl die Abwicklung aller Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen (§ 84 Abs. 10 Z 1 BaSAG) als auch das Vorhandensein ausreichender liquider Mittel, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen (§ 84 Abs. 10 Z 2 BaSAG).

Nach Prüfung kommt die FMA zum Ergebnis, dass alle erdenklichen und wirtschaftlich vertretbaren Abbaumaßnahmen ergriffen wurden. Alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen wurden somit im Sinne des § 84 Abs. 10 Z 1 BaSAG abgewickelt.

Gemäß der Bestätigung des Bankprüfers betragen die liquiden Mittel iSd Art. 416 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zum 31.10.2021 rund MEUR 617,2. Nach Prüfung kommt die FMA zum Ergebnis, dass diese Mittel gemäß § 84 Abs. 10 Z 2 BaSAG ausreichen, um alle bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen.

Infolge der festgestellten Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit HETA endet die Zuständigkeit der FMA zur Beaufsichtigung der HETA gemäß § 8 GSA iVm § 162 Abs. 6 BaSAG. Eine weitere Folge der Beendigung der Eigenschaft als Abbaueinheit ist, dass § 84 Abs. 2 BaSAG bzw. der korrespondierende § 3 Abs. 4 GSA nicht mehr anwendbar sind.

Zu Spruchpunkt 2:

Mit Vorstellungsbescheid vom 02.05.2017 (GZ FMA-AW00001/0044-AWV/2016) wurde das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der HETA angewendet und das harte Kernkapital und die relevanten Kapitalinstrumente gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 4 iVm § 90 Abs. 1 Z 1 bis 3 iVm § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null gesetzt (Spruchpunkt I).

Mit Spruchpunkt IV wurden die mit den bestehenden Anteilen und anderen Eigentumstiteln der HETA verbundenen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der in Spruchpunkt V genannten Rechte gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. Z 8 und § 89 Abs. 1 Z 1 BaSAG gelöscht.

Da in der österreichischen Rechtsordnung der Begriff „Löschung“ im gesellschaftsrechtlichen Kontext nicht bekannt ist und die tatsächliche Löschung sämtlicher Aktien eine dem österreichischen Recht fremde eigentümerlose Aktiengesellschaft schaffte, wurde im Sinne einer europarechtskonformen Interpretation die vom Richtlinienengesetzgeber beabsichtigte Wirkung einer „Löschung“ gleichkommenden und mit dem österreichischen System vereinbare Lösung gewählt: Die Löschung war im wirtschaftlichen Sinn vorzunehmen, bei der nicht die Aktie selbst, sondern die damit verbundenen wirtschaftlichen Rechte und Pflichten gelöscht wurden. Der Eigentümer behielt die formale Bezeichnung als Eigentümer, hatte aber keine wirtschaftlichen Rechte und Pflichten. Gleiches galt für die den Inhabern anderer Eigentumstitel vertraglich oder gesetzlich eingeräumten Rechte, insbesondere für Inhaber von Partizipationskapital.

Zur Wahrung der Kontrolle über das noch vorhandene Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts übernahm die FMA mit Spruchpunkt V des Vorstellungsbescheids der FMA vom 02.05.2017 gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG die Kontrolle über die HETA und übte seitdem sämtliche mit den Anteilen und anderen Eigentumstiteln verbundenen Verwaltungsrechte – wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102 ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG) – aus.

Mit dem Ende der HETA als Abbaueinheit gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG endet auch die Notwendigkeit der Kontrollausübung der FMA über die HETA und zwar aus folgenden Gründen: Die Beendigung des Betriebes der Abbaueinheit erfolgt gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG nach Bewerkstellung des Portfolioabbaus, der primäre Aufgabe einer Abbaueinheit gemäß § 84 Abs. 1 BaSAG ist und sich an den Abwicklungszielen und Abwicklungsgrundsätzen zu orientieren hat. Die FMA als Abwicklungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 FMABG zuständige Behörde hinsichtlich des BaSAG und hat darum die Einhaltung der Abwicklungsziele und Abwicklungsgrundsätze zu beaufsichtigen. Die Übernahme der Verwaltungsrechte war ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Aufsichtszwecks. Mit der Feststellung der Beendigung des Betriebes der Abbaueinheit endet dieser Aufsichtszweck und damit die Zuständigkeit der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß BaSAG und BWG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG grundsätzlich bereits in der Beschwerde zu stellen haben; nur wenn eine Beschwerdeentscheidung erlassen wird, genügt auch eine Antragstellung erst im Rahmen des Vorlageantrags.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden (samt Beilagen) an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde

gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt € 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz
Bereichsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	mDaGAS5MUoMFQXeYcO8pfVcOnWPb18Tsa5f5A4w15aeTxoJEcWcudfzvwHhspcozD9Dadgt8sL8wmWqK1c9rZDj2mevxZVgA9oWfN+b2IxSlg/lN0ABO7ZISRxiCcWdf5IzEwmfhRmBtlztKKCj+TJUJsZeQlFuu67q+lz/3PhIlyUDA9N1IJ0yZUEwLDCJYyLHl2mry+0WK+yWU7zAb61/4xsH9Yb2r8OocmRlmauVOKjmgVit3H7UY7uu/ptDTq0BP420q51Lk/46aojjzTIIcBOicHMEYA+4lIqL3NKe/bUmWCaU69E66ZxkNagiJ/zmgayp5jvyVoYBGh9uN6A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-12-29T07:43:28Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	